

Erklärung

14. November 2018

EASPD-Erklärung zu Unternehmen der Sozialwirtschaft

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Unternehmen der Sozialwirtschaft	4
3. Empfehlungen an die EU-Institutionen	7
4. Der Weg in die Zukunft für Unternehmen der Sozialwirtschaft	9
5. Schlussfolgerungen.....	11
Kontakt	12

1. Einleitung

Unternehmen der Sozialwirtschaft gewinnen als Arbeits- und Beschäftigungsmodell der Sozialwirtschaft auf europäischer und nationaler Ebene immer mehr an Bedeutung, da sie zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung - insbesondere mit geistigen und/oder psychischen Einschränkungen - beitragen und gleichzeitig die soziale Inklusion fördern.

Unternehmen der Sozialwirtschaft stellen heute mehr Menschen mit Behinderungen ein als andere Arbeitgeber. In mehreren europäischen Regionen stellen sie oft tatsächlich die einzige bestehende Arbeitsmöglichkeit dar. Ihre Präsenz in vielen unterentwickelten ländlichen Gebieten macht sie gleichzeitig zu einem wichtigen Instrument zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und zur Unterstützung von Regionen, die Gefahr laufen, von der allgemeinen Bevölkerung verlassen zu werden.

Unternehmen der Sozialwirtschaft bieten zusätzlich den Vorteil, dass sie aufgrund ihrer einzigartigen Kombination von sozialen und wirtschaftlichen Zielen bei der Umsetzung von Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) über das Recht auf Arbeit und Beschäftigung an vorderster Front stehen und damit derzeit als einer der bevorzugten Akteure bei der Umsetzung dieses Rechts gelten.

Im Juni 2018 hatte der Europäische Verband der Leistungserbringer für Menschen mit Behinderung (EASPD) auf seiner internationalen Konferenz im bulgarischen Varna zum Thema „Sozialwirtschaft als wirksames Modell zur sozialen Inklusion - Sozialwirtschaftliche Unternehmen, Sozialdienstleistungen und Beschäftigung“ die Gelegenheit, den Fokus auf die verschiedenen Modelle der europäischen sozialwirtschaftlichen Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, zu richten und zu untersuchen, wie diese Modelle zur sozialen Eingliederung und zur Umsetzung von Artikel 27 beitragen. Auf der Konferenz wurden viele Modelle erfolgreicher und nachhaltiger Dienste vorgestellt, die nicht nur täglich und langfristig zur sozialen Inklusion und zur Kohäsion beitragen, sondern auch ein wesentliches unternehmerisches Element enthalten. Damit stellte die Konferenz eine formelle Anerkennung der Rolle der Support-Dienste innerhalb des sozialwirtschaftlichen Unternehmertums durch die EASPD dar.

Diese Erklärung ist das Ergebnis der in Varna geführten Debatten und wurde mit Beteiligung der Mitglieder des EASPD verfasst. Sie stellt den Standpunkt der Support-Dienste für Menschen mit Behinderung zum Thema sozialwirtschaftliches Unternehmertum¹ und die Vision für die Zukunft dar und legt wichtige Empfehlungen für den Sektor und die europäischen Institutionen fest. Darüber hinaus werden die Maßnahmen beschrieben, die

¹ In dieser Erklärung beziehen wir uns auf Unternehmen der Sozialwirtschaft, die sich ausschließlich mit Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen befassen. Sie haben zum Teil spezifische Bedürfnisse, die wir identifizieren können und die nicht unbedingt mit denen anderer Unternehmen der Sozialwirtschaft übereinstimmen.

von Unternehmen der Sozialwirtschaft ergriffen werden, um die soziale Marktwirtschaft weiterzuentwickeln.

2. Unternehmen der Sozialwirtschaft

Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über die wichtigsten kontextuellen Elemente im Zusammenhang mit sozialwirtschaftlichem Unternehmertum im europäischen Kontext:

- Auf europäischer Ebene verwendete allgemeine Definitionen
- Merkmale der im Bereich Behinderung tätigen Unternehmen der Sozialwirtschaft
- Rolle der Unternehmen der Sozialwirtschaft als Umsetzer des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung im Rahmen der UN-Behindertenkonvention

Sowohl die Europäische Union als auch der Dialog zwischen Mitgliedstaaten und relevanten Akteuren könnten eine wichtige Rolle bei der weiteren Unterstützung der Debatte über die Entwicklung des Sozialunternehmertums spielen und damit die Notwendigkeit von Fortschritten in diesem Bereich aufzeigen.

2.1 Unternehmen der Sozialwirtschaft im europäischen Kontext

Unternehmen der Sozialwirtschaft sind wichtige Akteure der Sozialwirtschaft, da sie gesellschaftliche Ziele mit unternehmerischem Geist verbinden. Diese Unternehmen konzentrieren sich auf die Erreichung umfassenderer sozialer, ökologischer und/oder gemeinschaftlicher Ziele und nicht nur auf die Generierung von Einkünften.

In der Gesetzgebung der Europäischen Union verwendet die Europäische Kommission den Begriff „Sozialunternehmen (social enterprise)“ für die folgenden Arten von Unternehmen²:

- *„Diejenigen Unternehmen, für die das Unternehmensziel des Gemeinwohls der Grund für die Geschäftsaktivität ist, oft in Form eines hohen Maßes an sozialer Innovation.“*
- *„Diejenigen Unternehmen, bei denen die Gewinne überwiegend reinvestiert werden, um das Unternehmensziel zu erreichen.“*
- *„Diejenigen Unternehmen, bei denen Organisation oder Eigentumsverhältnisse die Unternehmensmission widerspiegeln, indem demokratische oder partizipative Prinzipien angewandt werden oder der Fokus auf sozialer Gerechtigkeit liegt.“*

Zwar besteht in vielen Ländern bereits eine Form der rechtlichen Anerkennung von Sozialunternehmen, aber noch nicht überall. Viele Unternehmen der Sozialwirtschaft sind in Form von Genossenschaften organisiert, einige sind Privatunternehmen mit beschränkter Haftung auf Garantie (LBG) registriert, andere sind Genossenschaft auf Gegenseitigkeit und viele sind gemeinnützige Organisationen wie Versorgungsgesellschaften, Verbände, Freiwilligenorganisationen, Wohltätigkeitsorganisationen oder Stiftungen.

² http://ec.europa.eu/growth/sectors/social-economy/enterprises_en

2.2 Unternehmen der Sozialwirtschaft als Schlüsselinstrument zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung

Im Bereich Behinderung ist der Anteil an Unterstützungsdienstleistern, der sich sozialen Zielen verpflichtet hat - durch Bereitstellung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung bei gleichzeitiger Ausübung einer Geschäftsaktivität -, erheblich, sie sind damit Teil der Sozialwirtschaft und können als Sozialunternehmen betrachtet werden.

Unternehmen der Sozialwirtschaft, die Menschen mit Behinderung Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, werden jedoch auch durch den unterschiedlichen Kontext definiert, in dem sie tätig sind. Da ein Teil ihrer Belegschaft aus Menschen mit Behinderungen besteht, gibt es im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung und der Unterstützung am Arbeitsplatz einen kontinuierlichen Bedarf, der hinsichtlich Zeit, Kosten und Art größer sein kann als bei Menschen ohne Behinderung. Dies lässt sich dadurch erklären, dass zu Menschen mit Behinderung auch viele Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gehören, wie dies bei Menschen mit geistigen und/oder psychischen Einschränkungen der Fall sein kann. Daher ergibt sich für den Arbeitgeber möglicherweise keine Rentabilität, wenn alle oben genannten Anforderungen berücksichtigt werden. Häufig sind Subventionen und/oder Steuervorteile daher eine Voraussetzung für Bestehen und Betrieb von Sozialunternehmen, um die Mehrkosten abzufedern, die diese Unternehmen zu tragen haben, und/oder um die geringere Produktivität von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung auszugleichen.

Darüber hinaus hindert in einigen europäischen Ländern das Fehlen geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen Dienstleister, die als Gewerbebetriebe tätig sein könnten, daran, in vollem Umfang als Unternehmen der Sozialwirtschaft anerkannt zu werden, so dass sie keine arbeitsbezogenen Aktivitäten nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen anbieten können.

Angesichts ihres besonderen Betriebskontextes sind sich Unternehmen der Sozialwirtschaft, die Menschen mit Behinderung unterstützen, daher oft mit Einschränkungen ihrer Aktivität konfrontiert, die zu ungleichen Bedingungen für den Wettbewerb auf dem Markt führen können und/oder sie daran hindern, ihre Dienste zum Nutzen der von ihnen unterstützten Personen in vollem Umfang zu entwickeln.

2.3 Unternehmen der Sozialwirtschaft als Innovatoren bei der Umsetzung des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Unternehmen der Sozialwirtschaft haben im Laufe der Jahre eine hohe Kompetenz in den Bereichen Berufsausbildung und Anpassung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen entwickelt. Die Erfahrungen von Unternehmen der Sozialwirtschaft in verschiedenen europäischen Ländern zeigen, dass eine Kombination aus rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Reihe anderer Bedingungen es ermöglicht, eine sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer vorteilhafte Situation zu schaffen, und einen Kontext der stärkeren

Inklusion und Teilhabe an der Gemeinschaft für viele Menschen zu schaffen, die unter anderen Umständen nur schwer Arbeit zu finden würden.

Der allgemeine Ansatz der Unternehmen der Sozialwirtschaft, die individuelle Unterstützung in einem integrativen Umfeld bieten, in dem die Rechte der Arbeitnehmer gefördert werden, kann als vielversprechende Entwicklung für die Umsetzung des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung gewertet werden. Dies macht Unternehmen der Sozialwirtschaft zu einem wertvollen Instrument bei der Umsetzung der Forderungen von Artikel 27 der UN-BRK und der Förderung in Bereichen, in denen diese noch nicht vollständig erfüllt sind.

Die Umsetzung des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung erfordert in der Tat viele Veränderungen von den Unterzeichnerstaaten der UN-BRK und den an der Bereitstellung von Arbeits- und Beschäftigungschancen beteiligten Organisationen. Es ist klar, dass ein Einheitsansatz weder den individuellen Bedürfnissen gerecht werden noch als Lösung für alle dienen kann, aber Sozialunternehmen können gut positioniert sein, um einige der Herausforderungen von Artikel 27 erfolgreich zu bewältigen.

3. Empfehlungen an die EU-Institutionen

In den vergangenen zehn Jahren hat die Europäische Union eine führende Rolle bei der Entwicklung von Sozialunternehmen eingenommen. Ein weiterer positiver Schritt war der Start der Social Business Initiative³ im Jahr 2011, die aus einer Reihe von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Verständnisses von Sozialunternehmen und zur Unterstützung von Fortschritten mit der Verpflichtung bestand, in den kommenden Jahren in Unternehmen der Sozialwirtschaft zu investieren.

Die Neufassung der EU-Richtlinie über das öffentliche Auftragswesen des Jahres 2014 mit Einführung von Sozialklauseln und dem Kriterium des bestmöglichen Preis-Qualitätsverhältnisses hat gute Chancen dafür geschaffen, die Entwicklung von Unternehmen der Sozialwirtschaft zu fördern, und viele Länder in Europa profitieren von den neuen Regeln. Gleichzeitig haben die im Rahmen des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) verfügbaren Finanzierungsprogramme einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Unterstützung des Sektors geleistet, aber diese Möglichkeiten werden aufgrund mangelnder Kenntnisse oder administrativer Kapazitäten nicht immer ausreichend genutzt.

In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Empfehlungen der EASPD vorgestellt, um Unternehmen der Sozialwirtschaft in den kommenden Jahren weiter zu stärken und die Einrichtung dieses Unternehmensmodells dort zu fördern, wo es aufgrund der nationalen Rahmenbedingungen im Moment noch nicht vollständig möglich ist.

EASPD empfiehlt den EU-Institutionen:

✓ **Rechtliche Rahmenbedingungen**

- Förderung von Umsetzung und Übernahme von Artikel 20 über „Reservierte Aufträge“ der EU-Richtlinie⁴ über das öffentliche Auftragswesen zur Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen der Sozialwirtschaft.
- Förderung der Anwendung einer „leichteren Regelung“ für die Erbringung von Sozialdiensten durch Anwendung der Artikel 74-77 der EU-Richtlinie über das öffentliche Auftragswesen.
- Anerkennung der Besonderheit der Sozialunternehmen im Bereich Sozialwirtschaft mit einem Ad-hoc-Rechtsrahmen, der für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung geeignet ist.
- Förderung der Anwendung der EU-Beihilferechtsverordnung⁵ zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen der Sozialwirtschaft.

✓ **Investitionsbedarf und Finanzierung**

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52011DC0682>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FRF/TXT/?uri=celex:32014L0024>

⁵ [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014](#)

- Hervorhebung des Potenzials von Finanzierungsregelungen wie dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen⁶ (EFSI) zur Einführung von Innovationen in dem Sektor, welche die Auswirkungen der Wirtschaftsaktivitäten verstärken.
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Ad-hoc-Finanzierungssystemen im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens der EU, die den Bedürfnissen der Unternehmen der Sozialwirtschaft entsprechen, wie beispielsweise im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI).

✓ **Sensibilisierung**

- Entwicklung einer Innovationskultur mit Ad-hoc-Instrumenten für Unternehmen der Sozialwirtschaft in Form einer zentralen Anlaufstelle mit spezifischen Informationen über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.
- Technische, finanzielle und administrative Unterstützung von Organisationen, die den Übergang zu den Grundsätzen von Sozialunternehmen vollziehen bzw. die Bereitschaft zur deren Einhaltung zeigen.
- Sichtbarmachen des Sektors, indem die Vorteile und das Potenzial von Unternehmen der Sozialwirtschaft für EU-Gesetzgebung und Politikgestaltung ins Bewusstsein der Allgemeinheit gebracht werden.
- Förderung von Forschungs- und Bildungsplänen für zukünftige Sozialunternehmer auf Universitätsebene und Entwicklung von Referenzzentren zur Unterstützung von Sozialunternehmern.
- Schaffung einer Plattform zum Austausch von Sozialunternehmern und nationalen/lokalen Behörden, um über Bedürfnisse und Chancen einer Zusammenarbeit zu diskutieren.

✓ **Umsetzung der UN-Behindertenkonvention**

- Anerkennung von Unternehmen der Sozialwirtschaft als Vermittler bei der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, die Arbeitgebern und Arbeitnehmern angemessene Unterstützung zur Verfügung stellen.
- Sicherstellung der notwendigen Anerkennung von Unternehmen der Sozialwirtschaft innerhalb des Spektrums der Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.
- Betonung der Bedeutung ausreichender rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten, welche die Bedürfnisse von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern mit Behinderung unterstützen.

⁶ http://ec.europa.eu/growth/industry/innovation/funding/efsi_en

- Förderung des Verständnisses dafür, wie Artikel 27 in der Praxis sowohl für die Arbeitnehmer als auch für alle am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung beteiligten Akteure umgesetzt werden kann.

4. Der Weg in die Zukunft für Unternehmen der Sozialwirtschaft

Der Sektor der Sozialunternehmen entwickelt sich schnell und hat ein einzigartiges Potenzial, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für viele Menschen mit Behinderung zu erschließen, die derzeit vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, da die Optionen für Einzelpersonen unzureichend sind und die Arbeitgeber, die Menschen mit Unterstützungsbedarf einstellen, nicht ausreichend unterstützt werden.

Die folgenden Maßnahmen zeigen die von den EASPD-Mitgliedern eingegangene Verpflichtung, auch weiterhin über Sozialunternehmen zur Entwicklung der Sozialwirtschaft beizutragen und die Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Die im EASPD-Netzwerk vertretenen Unternehmen der Sozialwirtschaft verpflichten sich zu:

✓ **Ausbildung und Fortbildung**

- Verbesserung des Potenzials der Unternehmen der Sozialwirtschaft durch Schließen der Lücke bei Ausbildungsangeboten, z.B. durch Entwicklung von branchenübergreifenden Partnerschaften, die Innovationen und ein tiefes Verständnis für operative Fragen fördern.
- Entwicklung von Leitlinien dazu, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer optimal unterstützt werden können, um die Ausweitung bewährter Verfahren zu fördern.
- Entwicklung von Zertifizierungsmöglichkeiten für Mitarbeiter, um den Erwerb von Fertigkeiten kontextübergreifend nutzbar zu machen.

✓ **Sensibilisierung**

- Sicherstellung der Bedürfnisse der Unternehmen der Sozialwirtschaft bei relevanten künftigen EU-Debatten und Förderung des Austausches von Chancen mit verschiedenen EU-Publikumsgruppen.
- Förderung des Austauschs und Lernens über bewährte Modell in ganz Europa und Unterstützung dieser Beispiele für die Umsetzung der UN-BRK.
- Stärkung von Ausbildungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen der Sozialwirtschaft und das Netzwerk ihrer Akteure.
- Förderung von Strukturen des sozialen Dialogs, um Unternehmen der Sozialwirtschaft bei spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen.

✓ **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

- Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-BRK.
- Entwicklung von personenzentrierten Ansätzen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung, um sie bei der Teilhabe am Arbeitsleben zu stärken.
- Sicherstellen, dass der grundlegende Rahmen der UN-BRK gut verstanden und bei der Entwicklung von Unterstützungs- und Lernpfaden für Menschen mit Behinderung sowie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte berücksichtigt wird.

5. Schlussfolgerungen

In einem Kontext sich entwickelnder Rechtsrahmen und Entwicklungen auf politischer Ebene erweisen sich die Unternehmen der Sozialwirtschaft als wirksames Instrument zur Unterstützung einer Reihe von sozialen und wirtschaftlichen Zielen. Es ist wichtig, Unternehmen der Sozialwirtschaft als ein Instrument zu betrachten, das zur Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung eingesetzt werden kann und das gleichzeitig zur Sozialwirtschaft in Europa beiträgt. Damit diese Modelle wirksam sind, bedarf es eines qualitativ hochwertigen Rechtsrahmens, der sowohl Menschen mit Behinderung als auch Unternehmern zugute kommt, die gewerbliche Aktivitäten entwickeln, um so Nachhaltigkeit und eine langfristige individuelle Entwicklung zu gewährleisten.

Bei der Entwicklung von Unternehmen der Sozialwirtschaft wird EASPD weiterhin Beziehungen zu den Mainstream-Akteuren pflegen, um den Aufbau integrativer Arbeits- und Beschäftigungsmodelle zu gewährleisten, die in der Gesellschaft verwurzelt sind und die Einhaltung der Menschenrechte garantieren.

Für die Zukunft wird es entscheidend sein, dass EASPD bei den politischen Entscheidungsträgern der EU und den Mitgliedstaaten das Verständnis zu Fragen und Bedürfnissen der Unternehmen der Sozialwirtschaft fördert. Durch unsere einzigartige Plattform von Fachwissen bieten wir viele Möglichkeiten, Fragen anzusprechen und Lösungen zu finden.

Die Umsetzung des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung aus Artikel 27 der UN-Behindertenkonvention steht im Mittelpunkt der Mission der EASPD-Mitglieder und erfordert von den Unterzeichnerstaaten und den an der Debatte beteiligten Interessengruppen viele Änderungen, und die EASPD-Mitglieder sind entschlossen, die Debatte voranzubringen, um den Bedürfnissen und Wünschen von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden

Über EASPD

EASPD (European Association of Service Providers for Persons with Disabilities - Europäischer Verband der Leistungserbringer für Menschen mit Behinderung) ist ein europäischer Dachverband, der 17.000 Sozial- und Gesundheitsdienstleister aus ganz Europa und über Behinderungen hinweg vertritt und sich zur Erreichung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung durch effektive und qualitativ hochwertige Dienstleistungssysteme einsetzt. Das [Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (UN-BRK) ist seit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens Kern der politischen Strategie von EASPD. EASPD ist bei der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung akkreditiert.

Kontakt

Sabrina Ferraina
Policy Manager
www.easpd.eu

